

Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 2022

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß § 14 Abs. 2 und 4 TVergG LSA für den Fall des Nachunternehmereinsatzes,

1. eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur vorzunehmen, wenn diese ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht,
2. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
3. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
4. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil machen und
5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

Ort, Datum	
Vor- und Nachname der erklärenden Person	Unterschrift / Firmenstempel und -anschrift

Bei elektronischer Angebotsabgabe entfällt das Erfordernis, eine Unterschrift / Firmenstempel (Schriftform) abzugeben, die Textform ist ausreichend. Eingescannte Unterschriften, unter Angabe von Vor- und Nachname der erklärenden Person, genügen auch der Textform.